

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markranstädter Land

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markranstädter Land für ihre Friedhöfe:

- Friedhof Markranstädt
- Friedhof Kulkwitz
- Friedhof Quesitz
- Kirchhof Quesitz
- Waldfriedhof Miltitz
- Kirchhof Miltitz
- Kirchhof Lausen

die folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Auf Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die gesamte Nutzungszeit im Voraus entrichtet werden. Sie ist bis zum 30. September des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten (für 1 Beisetzung)

1.1.1	Sargbestattung für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	210,00 €
1.1.2	Sargbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	420,00 €
1.2	Urnenbestattung (Ruhezeit 20 Jahre)	420,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1	<u>für Sargbestattungen</u>	
2.1.1	Einzelstelle (Grab für 1 Sarg und 2 Urnen)	480,00 €
2.1.2	Doppelstelle (Grab für 2 Säрге und 4 Urnen)	960,00 €
2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Einzelstelle (Grab für 2 Urnen)	480,00 €
2.2.2	Doppelstelle (Grab für 4 Urnen)	960,00 €
2.2.3	Partnerurnengrab (Grab für 2 Urnen) mit Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr, Dauerbepflanzung, Pflege für 20 Jahre	2961,00 €
2.2.4	Partnerurnengrab (Grab für 2 Urnen) mit Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr, Dauerbepflanzung, Pflege für 20 Jahre mit Wechselbepflanzung (Frühjahr, Sommer, Herbst)	3826,00 €
2.2.5	Partnerurnengrab (Grab für 2 Urnen) mit Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr, Dauerbepflanzung, Pflege für 20 Jahre mit Wechselbepflanzung (Frühjahr, Sommer, Herbst, Winterabdeckung)	4086,00 €
2.3	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten	
nach 2.1.1.	Einzelstelle Sargwahlgrab (Grab für 1 Sarg und 2 Urnen)	24,00 €
nach 2.1.2	Doppelstelle Sargwahlgrab (Grab für 2 Säрге und 4 Urnen)	48,00 €
nach 2.2.1	Einzelstelle Urnenwahlgrab (Grab für 2 Urnen)	24,00 €
nach 2.2.2	Doppelstelle Urnenwahlgrab (Grab für 4 Urnen)	48,00 €
nach 2.2.3	Partnerurnengrab (Grab für 2 Urnen) ohne Wechselbepflanzung	148,05 €
nach 2.2.4	Partnerurnengrab (Grab für 2 Urnen) mit Wechselbepflanzung (Frühjahr, Sommer, Herbst)	191,30 €
nach 2.2.5	Partnerurnengrab (Grab für 2 Urnen) mit Wechselbepflanzung (Frühjahr, Sommer, Herbst, Winterabdeckung)	204,30 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung und Erst-Hügelung (Verstorbene bis 5 Jahre)	250,00 €
1.2	Sargbestattung und Erst-Hügelung (Verstorbene ab 5 Jahre)	395,00 €

1.3	Urnenbeisetzung	225,00 €
1.4	Zuschlag bei Sargübergrößen mit einer Sarglänge über 205 cm oder/und Sargbreite über 70 cm oder/und Sarghöhe über 65 cm	100,00 €
1.5	Zuschlag bei Urnenübergrößen mit einem Urnendurchmesser über 20 cm oder/und Urnenhöhe über 30 cm	25,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

1.1	Ausbettung einer Urne aus dem Sarggrab einschl. Versand	180,00 €
1.2	Ausbettung einer Urne aus dem Urnengrab einschl. Versand	150,00 €
1.3	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	150,00 €

2. Bei Umbettungen und Ausbettungen eines Sarges wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **20,00 €** pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1.	Benutzung der Friedhofskapelle bis 60 min einschließlich Vor- und Nachbereitung, Grunddekoration, Orgel/Harmonium	155,00 €
2.	Benutzung der Friedhofskapelle über 60 min je angefangene ½ Stunde oder Aufbahrung bis 30 min	50,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

1.	pflegevereinfachte Reihengräber auf dem Friedhof Markranstädt	
1.1	für ein pflegevereinfachtes Urnenreihengrab mit Nutzungs-, Beisetzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr, Dauerbepflanzung, Pflege (Grab für 1 Urne / Nutzungszeit 20 Jahre) ohne Grabmal von Friedhofsverwaltung (Grabmalpflicht von Angehörigen nach Gestaltungsvorschriften)	2549,00 €
1.2	für ein pflegevereinfachtes Urnenreihengrab mit Nutzungs-, Beisetzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr, Dauerbepflanzung, Pflege (Grab für 1 Urne / Nutzungszeit 20 Jahre) und liegendes Grabmal von Friedhofsverwaltung	2920,00 €
1.3	für ein pflegevereinfachtes Urnenreihengrab mit Nutzungs-, Beisetzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr, Dauerbepflanzung, Pflege (Grab für 1 Urne / Nutzungszeit 20 Jahre) und stehendes Grabmal von Friedhofsverwaltung	3135,00 €
1.4	für ein pflegevereinfachtes Erdreihengrab mit Nutzungs-, Beisetzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr, Dauerbepflanzung, Pflege (Grab für 1 Sarg / Nutzungszeit 20 Jahre) und stehendes Holzgrabmal von Friedhofsverwaltung	4405,00 €
2.	Ruhegemeinschaftsanlage pro Beisetzung auf dem Waldfriedhof Miltitz und dem Friedhof Markranstädt	
2.1	für eine Urnenbestattung in der Ruhgemeinschaft mit Nutzungs-, Beisetzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr, Dauerbepflanzung, Pflege und Namensträger (Grabmal/Platte etc.) (Nutzungszeit 20 Jahre)	2525,00 €

VII. sonstige Gebühren

1.	Streublumen je Korb für ca. 15 Personen	7,50 €
----	---	--------

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines stehenden Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	45,00 €
----	--	---------

2.	Genehmigung für die Errichtung eines liegenden Grabmals oder Holzgrabmal sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	25,00 €
2.	Genehmigung für die Errichtung eines provisorischen Grabmals, für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	15,00 €
3.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden für 5 Jahre	60,00 €
4.	einmalige Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	25,00 €
5.	Verwaltungsaufwand für Organisation und Durchführung von Trauerfeiern bei späterer Beisetzung auf einem fremden Friedhof	35,00 €
6.	Ausstellung Beräumungsschein	5,00 €
7.	Umschreibung von Nutzungsrechten	15,00 €
8.	Mahngebühr	5,00 €
9.	Exemplar Friedhofsordnung	3,00 €
10.	Verwaltungsgebühr je angefangene ½ Stunde für z.B.:	18,50 €
	- Ermittlung Wohnanschriften	
	- schriftliche Auskünfte aus Friedhofsarchiv	

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Markranstädt (Markranstädt informativ) und Hinweis im Amtsblatt der Stadt Leipzig.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 10.10.2011 außer Kraft.

Markranstädt, den 31.03.2015

(Siegel) Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Markranstädter Land

gez. Pfarrer Michael Zemmrich
(Vorsitzender)

gez. Torsten Iffland
(Mitglied)

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 21.04.2015

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt

gez. Schlichting
Oberkirchenrat